



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 72 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 – 31.12.2008
- Seite 72 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 76 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 76 Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn; Zeche Niederberg und Halde Norddeutschland
- Seite 77 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109, Gebiet zwischen Sittermannstraße und Antonius-Grundschule
- Seite 80 Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93, Gebiet zwischen Vluynner Nordring und Kleine Straße, gem. § 3 (2) BauGB

Bekanntmachungen der Sparkasse Am Niederrhein

- Seite 82 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005-31.12.2008

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.05.2004 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 liegt in der Zeit vom

12.07.2004 bis 17.07.2004

zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans- Böckler- Straße 26 (Rathaus) zu jedermanns Einsicht aus.

Dienstzeiten:

montags, dienstags	07.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	07.30 bis 18.00 Uhr
freitags	07.30 bis 13.00 Uhr
samstags	09.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl.I S. 1077- in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist beim Ordnungsamt, Zimmer 131, in der o.g. Dienststelle zu erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 01.06.2004

**Bernd Böing
Bürgermeister**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.02.1995 gemäß § 27 der Gemeindeordnung NW einen Ausländerbeirat gebildet und die Mitgliederzahl auf 7 festgelegt.

In seiner Sitzung am 26.05.2004 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn den Tag der Ausländerbeiratswahl auf Sonntag, den 21. November 2004 festgesetzt.

1. Einreichungsfrist

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Neukirchen-Vluyn

vom 16.02.1995 fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Neukirchen-Vluyn Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 9 Abs. 9 der Wahlordnung bis zum **18. Oktober 2004, 15.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn im Rathaus, Hauptamt, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 300, eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1

Wahlberechtigt für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Neukirchen-Vluyn sind alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag

1. 18 Jahre alt sind
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Neukirchen-Vluyn ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

2.2

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

2.3

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Neukirchen-Vluyn.

3. Wahlvorschläge

3.1

Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jede(r) Bürger(in) der Stadt Neukirchen-Vluyn benannt werden.

3.2

Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und

Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerber(s) in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3

Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe (Listenwahlvorschlag) muss von deren Leitung unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers / einer Einzelbewerberin von diesem/dieser selbst. Mit der Unterzeichnung ist gleichzeitig die Erklärung über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Bewerberwahl abzugeben.

3.4

Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber / jede Bewerberin zu erklären, dass er / sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3.5

Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss unabhängig von der Zahl der Bewerber / Bewerberinnen von 2 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift für **alle** Wahlvorschläge ungültig.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners / der Unterzeichnerin in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben anzugeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den / die wahlberechtigte(n) Wahlbewerber(in) ist zulässig.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen diese Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauenspersonen und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlages durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin fehlt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigefügt ist.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 22.10.2004 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Numerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- a) zu Ziffer 3.2 – Wahlvorschlag
- b) zu Ziffer 3.4 – Zustimmungserklärung
- c) zu Ziffer 3.5 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,

werden auf Anforderung von der Stadt Neukirchen-Vluyn, Wahlamt, Zimmer 300, Tel.: 391-246, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Anforderung der Vordrucke zu Ziffer 3.5 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) ist der Name der Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung anzugeben.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen auf dem Vordruck zu Ziffer 3.2 (Wahlvorschlag) und die Wahlrechtsbescheinigungen auf den Vordrucken zu Ziffer 3.5 (Unterstützungsunterschrift) werden kostenfrei von der Stadt Neukirchen-Vluyn, Wahlamt, ausgestellt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2004

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, die Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober 2004 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht der Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden vorhandene Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Kommunalfriedhöfen Vluyn, Niederrheinallee, Neukirchen, Grotfeldsweg, und Rayen, Bergstraße, sind folgende Grabstätten ungepflegt:

		Vluyn:	Neukirchen:	Rayen:
<u>Wahlgrab:</u>	Grabfeld	14, Nr. 33 – 36	-	6, Nr. 699-700
<u>Reihengrab:</u>	Grabfeld	16, Nr. 142	6, Nr. 141	

Neukirchen-Vluyn, den 07.07.2004

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**O t t e
Erste Beigeordnete**

**Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn;
Zeche Niederberg und Halde Norddeutschland**

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes.

Düsseldorf, den 26.05.2004

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung Düsseldorf, AZ.: V.2-30.15.02.32

**Im Auftrag
gez. Dr. Pietrzeniuk**

Hinweis der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Die 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26, in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109, Gebiet zwischen Sittermannstraße und Antonius-Grundschule

Für den vorgenannten Bebauungsplan soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am Mittwoch, dem 14.07.2004, findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen. Für das Bauleitplanverfahren wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 218, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 08.07.2004

Nr. 5

Der vorgesehene Planbereich für den Bebauungsplan ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 01.07.2004

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

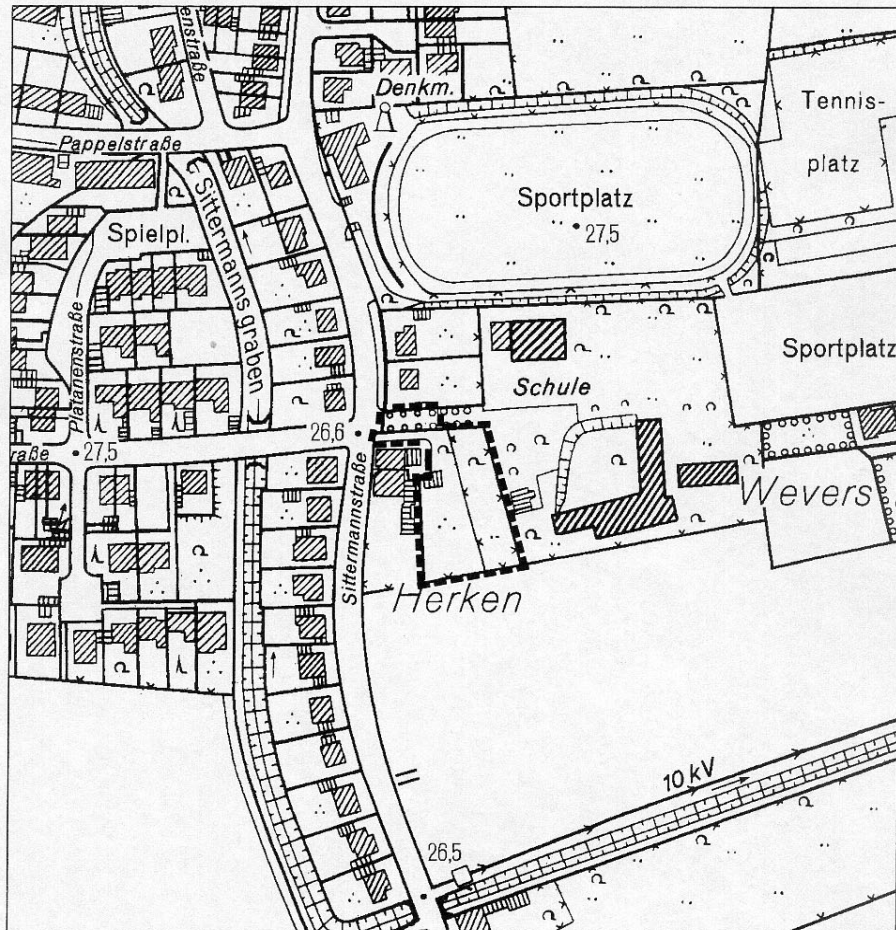
Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109

Gebiet zwischen Sittermannstraße
und Antonius-Grundschule

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93,
Gebiet zwischen Vluynner Nordring und Kleine Straße, gem. § 3 (2) BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 30.06.2004 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93, Gebiet zwischen Vluynner Nordring und Kleine Straße, beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung liegt in der Zeit

vom 19.07.2004 bis 18.08.2004

im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Planbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.
Für das Bauleitplanverfahren wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Neukirchen-Vluyn, den 06.07.2004

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Stadtparkasse Neukirchen-Vluyn ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 2021798 und 2414324 ist das Aufgebot erlassen worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monate nach dieser Veröffentlichung ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher nach Ablauf dieser frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 22.06.2004

**Sparkasse Am Niederrhein
Der Vorstand**
